

› POSITIONSPAPIER

Ausgestaltung der saldierten Preisanpassung nach § 26 EnSiG im Kontext einer wirtschaftlich und sozial umsichtigen Regulierung von Preissignalen

Berlin, 22.07.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

- Der gegenwärtigen Energie- und Gasmarktkrise muss durch Reduktion des Verbrauchs und Substitution der benötigten Gasmengen begegnet werden. Der VKU unterstützt insoweit die Bemühungen der Bundesregierung und begrüßt Maßnahmen zur Erweiterung der von Russland unabhängigen Importquellen und die Versuche, den Verbrauch insgesamt zu begrenzen. Einzubeziehen sind dabei von vornherein Instrumente, die die Versorgungssicherheit nicht nur physisch, sondern auch organisatorisch gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die Funktionsfähigkeit der gesamten Gaslieferkette bis zum Endverbraucher und die Stützung der Endverteilungsstufe mit den Stadtwerken. Wirtschaftliche Ausfälle aufgrund der seit Februar eingetretenen Marktentwicklung sind auch im Einzelfall unbedingt zu vermeiden. Hinzutritt die Ermöglichung einer Preisweitergabe an Dritte, soweit Gas zur Wärme- und Stromerzeugung dient oder von Wohnungsunternehmen in Form von Nebenkosten weitergegeben werden.
- Neben der physischen und organisatorischen Versorgungssicherheit ist die Belastung der Endverbraucher soweit zu begrenzen, dass Preiserhöhungen weder die gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung existenziell gefährden noch die soziale Tragfähigkeit überschreiten. Schon jetzt ist eine starke verbrauchsteuernde Steigerung der Energie- und Verbraucherpreise erkennbar. Dies wird durch auf dem Weg befindliche Preiserhöhungen für Strom und Gas für das Jahr 2023 weiter verstärkt. Sie beinhalten eine Vermehrfachung bisheriger Endkundenpreise und resultieren noch aus zurückliegenden Gaspreiserhöhungen. Lasten aus der notwendigen Abschirmung von Importeuren wie auch die Konsequenzen eines weitergehenden russischen Lieferstopps kämen hinzu. Da bereits jetzt erhebliche Probleme aufgrund steigender Neben- und Betriebskosten gerade bei sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen absehbar sind sowie industrielle Produktion und gewerbliche Tätigkeit durch ansteigende Kosten belastet werden, sind weitere Preissignale durch Preisweitergaben zeitlich und der Höhe nach sehr umsichtig zu handhaben.
- Im Vordergrund stehen weiterhin die wirksame Abschirmung des Gasmarktes mit staatlichen Mitteln bereits auf der Importstufe. Diese Maßnahme ist fortgesetzt notwendig, um eine unkontrollierte Überlastung der Liefer- und nachfolgenden Wertschöpfungskostenketten zu vermeiden. Es dürfen keine Preise und Kosten weitergegeben werden, die zu unkontrollierten Marktreaktionen und nicht tragfähigen sozialen Belastungen führen. Dieser Grundsatz ist nicht nur im Lichte der aktuellen Gasmarktkrise zu betrachten, sondern als Teil einer volkswirtschaftlichen Verteidigungskampagne zu begreifen, die sich gegen einen massiven ökonomischen Angriff von außen richtet.

- Aus den vorgenannten Gründen ist die saldierte Preisanpassung nach § 26 EnSiG absolut vorzugswürdig gegenüber einer direkten Preisweitergabe, wie sie § 24 EnSiG vorsieht. Solange der Vollzug von § 26 noch nicht möglich ist, darf es im Vorwege keine Nutzung von § 24 geben. Bis dahin auflaufende Kosten zur notwendigen Abschirmung der Importstufe müssen entweder staatlich getragen oder später umgelegt bzw. refinanziert werden.
- Die saldierte Preisanpassung aufgrund steigender Wiedereindeckungskosten nach § 26 EnSiG bietet derzeit die beste und praktikabelste Lösung und muss daher so schnell wie möglich umsetzbar sein. Da es sich hierbei gleichwohl nur um ein Finanzierungsinstrument handelt, um die Abschirmung des Energie- und Gasmarktes zu tragen, sollten andere Möglichkeiten, die gegebenenfalls rechtliche und ökonomische Vorteile bieten, nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern weiterhin geprüft und später ggf. ergänzend angewandt werden. Bei der Ausgestaltung von § 26 EnSiG sollte darauf geachtet werden, dass komplementäre Lösungen möglich bleiben.
- Aufgrund der volkswirtschaftlichen und sozialen Risiken des Vollzugs der Umlage nach § 26 EnSiG darf dieser nicht zu früh und nicht zu hoch erfolgen. Die ausgestaltenden Regelungen müssen zeitlich wie auch der Höhe nach eine deutliche Streckung ermöglichen. Vor dem Hintergrund der ohnehin anstehenden Preiserhöhungen wäre eine Umsetzung auch erst zu einem späteren Zeitpunkt und dann über einen längeren Zeitraum sinnvoll. In Betracht käme etwa ein Start im Jahr 2024, zumal dann auch eine Marktentspannung realistisch erscheint. Idealerweise sollte die Erhebung der Umlage die Entwicklung am Energiemarkt widerspiegeln, also mit einer marktlichen Preissenkung korrespondieren. Bis dahin ist eine staatliche Vorfinanzierung sinnvoll.
- Mit Blick auf die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der bereits auf dem Weg befindlichen Preiserhöhungen sowie ihrer verstärkenden Effekte innerhalb der volkswirtschaftlichen Austauschbeziehungen sollte die Umsetzung von § 26 EnSiG von vornherein die Möglichkeit einer steuerfinanzierten Bezuschussung vorsehen. Dies ist im Zusammenhang mit weiteren Hilfen für Endkunden zu sehen und betrifft insbesondere komplementäre Transferhilfen und die Stützung der Wärmekosten im Geschosswohnungsbau und im Mietmarkt.
- Folgende Punkte sind bei der Umsetzung von § 26 EnSiG und der Ausgestaltung konkretisierender Verordnungen zu berücksichtigen:
 - Mit einer zeitnah zu erlassenden Verordnung noch vor Herbst 2022 sollten die künftig bei der Abschirmung der Importstufe auflaufenden Kosten erfasst und

zunächst dem umlagefähigen Gesamtaufwand zugerechnet, aber nicht sofort erhoben werden. Es sind Regelungen aufzunehmen, wonach die Umlage, sowohl was den Zeitpunkt als auch Höhe und Zeitraum ihrer Erhebung anbetrifft, flexibel und lageabhängig gestaltet werden kann und idealerweise erst ab einer insgesamt zu beobachtenden Entspannung der Energiemärkte erhoben wird.

- Die Umlage muss jederzeit, vergleichbar der (früheren) Bezuschussung der EEG-Umlage durch staatliche Hilfen verringert werden können.
- Die Umlage bezieht unterschiedslos alle Gasendkunden ein. Ausnahmen wie auch die Abwendung von Härtefällen sollten staatlich finanziert, daraus resultierende Fehlbeträge zur Abdeckung der Wiederbeschaffungskosten also aus Steuermitteln getragen werden. Hierbei ist u. a. zu prüfen, wie z. B. Endkunden zu stellen sind, die ihren Bezug über den Spotmarkt organisiert haben und damit bereits in voller Höhe die Kosten analog zur Ersatzbeschaffung zahlen.
- Die Umlage muss auch für Kunden von Fernwärme und Gasverstromung gelten. Sofern dies nicht erfolgt, sind ausreichende Entschädigungsregelungen vorzusehen. Aufgrund der sich abzeichnenden Probleme insbesondere in der Wohnungswirtschaft müssen Zuschüsse – z. B. in Form von Fondslösungen – dazu beitragen, dass durch die Umlageweitergabe keine unzumutbaren Härten für Mieterinnen und Mieter entstehen.
- Ersatzbeschaffungen sowie die Sammlung und Abrechnung von Kosten müssen auf der Importstufe verbleiben. Die Erhebung und Abrechnung der Umlage sind über Marktgebiets- und Bilanzkreisverantwortliche sicherzustellen. Die Festlegung der Umlage sollte vom BMWK vorgenommen werden und mindestens mit vier Wochen Vorlauf an die Kunden kommuniziert werden können. Prüfungen obliegen sinnvollerweise der Bundesnetzagentur.
- Die Umlage muss bei Fälligkeit unmittelbar, ohne Verzögerung und Vorfinanzierung durch die Endverteilungsstufe eingezogen werden können. Sie darf bei Endkunden kein Kündigungsrecht auslösen (insoweit bietet es sich an, den Anwendungsbereich von § 41 Abs. 6 EnWG auf die EnSiG-Umlage zu erstrecken). Weitere vertraglich fixierte Preisanpassungsrechte bleiben unberührt. Dies gilt ebenso für die von der Bundesregierung im EnWG verankerten neuen Tatbestände, die auch im Rahmen von Preiserhöhungen an Kunden weitergegeben werden müssen (z. B. Speicherumlage oder Anpassung von Bilanzierungsumlagen).
- Etwaige Zahlungsausfälle auf Endkundenseite sind in einem geregelten Nachweisverfahren gegenüber den Bilanzkreis- und Marktgebietsverantwortlichen anzugeben. Sie werden vom staatlichen Garantierahmen erfasst und nicht zulasten der Endverteilungsstufe abgerechnet.

- Analog zur Senkung der EEG-Umlage sollte die Weitergabe der „EnSiG-Umlage“ nicht über das EVU, sondern vom Bund gesetzlich geregelt werden und direkt wirksam sein sowie nur eine einmalige aktive Information der Kunden erfordern (ggf. mit dem Hinweis auf eine mögliche [dynamische] Anpassung, ggf. Verweis auf eine Webseite, etwa die des MGV). Um einen andernfalls drohenden kontinuierlichen Preisanpassungsprozess mit hohem personellem und finanziellem Aufwand zu vermeiden, muss es innerhalb und außerhalb der Grundversorgung ausreichend sein, die Weitergabe der EnSiG-Umlage auf der Internetseite des Gaslieferanten zu veröffentlichen. Diese Regelung würde alle anderen ansonsten nach der GasGVV und dem EnWG geltenden individuellen Unterrichtsfristen ersetzen.
- Aufgrund der immer wieder zu bewältigenden Umsetzungsanforderungen (Kundeninformationsschreiben, Druckdienstleister, Porto, Kundenreaktionen) sollten Anpassungen in einem möglichst breiten Zeitrahmen erfolgen (idealerweise jährlich, harmonisiert mit anderen bestehenden Umlagezeiten). Eine quartalsweise Anpassung wäre nach Einschätzung der Stadtwerke zu bewältigen, wenn die Notwendigkeit einer kundenindividuellen Vorabinformation entfielen.
- Es ist zu prüfen, ob Gasspeicher von der Umlage befreit werden können.
- Wenn eine Verlängerung der Regelung über zwei Jahre hinaus erforderlich wird, dann muss über diese frühzeitig entschieden werden. Dies gibt den Unternehmen und Kunden Planungssicherheit und ermöglicht eine frühzeitige Anpassung der Umlageprognose.